

Richtlinien zur Vereinsförderung

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Vereine in der Stadt Friedrichroda und ihren Ortsteilen erfüllen kulturelle, allgemeinbildende, soziale und sportliche Aufgaben und bieten so ein gutes Stück Lebensqualität in unserer Stadt.

Aufgabe der Stadt ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Es sollen Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden.

Dies geschieht durch finanzielle Zuschüsse sowie durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle Unterstützung des Vereinslebens.

Gleichwohl werden Förderungsrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um des Ansehens der Vereine selbst willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung benennen müssen.

II. Generelle Grundsätze

1. *Rechtsansprüche*

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. *Förderungswürdige Vereine*

2.1. Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen, sozialen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- nach außen und für jedermann offen ist
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben
- ihren Sitz und/oder ihr Wirken in Friedrichroda haben
- gezielt Jugendarbeit leisten
- im sonstigen öffentlichen Interesse sind

2.2. Ein weiteres Kriterium ist die Mitgliederzahl, insbesondere die Zahl der Jugendlichen (unter 18 Jahren), des jeweiligen Vereins.

2.3. Bei der Förderung sind Verpflichtungen eines Vereins mit Betriebskosten für vereinseigene Anlagen zu berücksichtigen.

2.4. Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Stadt bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung stehen (Kooperationsprinzip).

2.5. Bei der Förderung sind Einnahmen des Vereins aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.

2.6. Bei der Förderung ist die Nutzung kommunaler Anlagen jeweils zu berücksichtigen.

2.7. Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen.

III. Arten der Förderung

Die zu beantragende Förderung umfasst

1. direkte finanzielle Förderung
2. Bereitstellung städtischer Einrichtungen (Plätze und Räume)

1.1. Finanzielle Förderung

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1.1.1. allgemeine finanzielle Förderung

Formlose Anträge auf Förderung für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 30. August des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt zu richten:

- a) aus dem Antrag soll das Wirken für die Stadt ersichtlich sein
- b) eine Aufstellung soll über die stattgefundenen Aktivitäten des vergangenen Jahres und über die Vorhaben des laufenden Jahres (Förderjahres) Auskunft geben,
- c) aus dem Antrag muss die aktuelle Mitgliederzahl des Vereins sowie die Mitgliederzahl der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) hervorgehen

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Befugnisse nach Geschäftsordnung, gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Umwelt und Sport besteht Berichtspflicht.

1.1.2. besondere finanzielle Förderung

- a) Im laufenden Haushaltsjahr können Einzelanträge der Vereine aufgrund besonderer Höhepunkte (überregionale Veranstaltungen, Ehrungen von besonderen Vereinsmitgliedern o. ä.) gestellt werden.
- b) Des Weiteren werden nach Maßgabe des Haushaltes nach Ausschreibung Projektförderungen für konkrete Einzelprojekte nach Antragstellung gewährt.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Befugnisse nach Geschäftsordnung, gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Umwelt und Sport besteht Berichtspflicht.

1.2. Bereitstellung städtischer Einrichtungen

Die Bereitstellung erfolgt gemäß

- der Nutzungs- und Vergabeordnung für die Sportanlagen der Stadt Friedrichroda vom 09.12.2008 und den sich daraus ergebenden einzelvertraglichen Regelungen bzw.
- der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen in der Stadt Friedrichroda vom 31.07.2008

IV. Auszahlung der finanziellen Förderungen

Die Auszahlung für die allgemeine und besondere finanzielle Förderung nach Punkt 3.1.2. a) erfolgt pauschal ohne Nachweisführung, in begründeten Fällen kann Nachweisführung durch den Verein beauftragt werden.

Die Auszahlung der besonderen finanziellen Förderung im Rahmen der Projektförderung (Punkt 3.1.2. b) erfolgt nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK).

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Friedrichroda vom 27.08.2003 außer Kraft.

Friedrichroda, den 25.05.2009

Klöppel
Bürgermeister